

## Wissenswertes über die Auswirkungen der VOC-Richtlinie auf Werkstätten und Lackierbetriebe

Wussten Sie eigentlich, dass ...

die VOC-Richtlinie Auswirkungen auf den Betrieb von Werkstätten und Lackierereien (insbesondere Betriebe zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen) hat?

Mit Inkrafttreten der 31. BImSchV am 21.08.2001 ist die VOC-Richtlinie der EG in nationales Recht umgesetzt worden. Das Ziel der 31. BImSchV besteht darin, die Emissionen von organischen Lösemitteln (=VOC-Emissionen) in die Atmosphäre deutlich zu verringern. Die 31. BImSchV richtet sich grundsätzlich an alle gewerblichen Betriebe, die in Anhang I zur 31. BImSchV genannt sind und die organische Lösemittel für bestimmte Tätigkeiten einsetzen. Als organische Lösemittel gelten dabei u.a. Mineralölprodukte (z.B. Kaltreiniger) und Reinigungsverdünnungen (Wasch- oder Nitroverdünnungen).

Unter den **Safetykleen**-Kunden sind primär folgende Betriebe von der 31. BImSchV betroffen:

- 1) Werkstätten, in denen Oberflächen gereinigt (entfettet) werden, sofern der Verbrauch an organischen Lösemitteln mehr als 1 t/Jahr beträgt (siehe Ziffer 2.1 in Anhang I der 31. BImSchV)
- 2) Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen unabhängig vom Verbrauch an organischen Lösemitteln, also schon bei 0 t/Jahr (siehe Ziffer 5.1 in Anhang I der 31. BImSchV)

### Hierzu sind die betroffenen Betriebe verpflichtet:

- 1) Sofern ein Gewerbebetrieb in der Liste der Anlagen gem. Anhang I der 31. BImSchV aufgeführt ist und die dort genannten Verbrauchsmengen an organischen Lösemitteln überschreitet, musste er dies der zuständigen Behörde **bis zum 25.08.2003** anzeigen.
- 2) Bestehende Betriebe müssen die Emissionsgrenzwerte gem. Anhang III zur 31. BImSchV **ab dem 01.11.2007** und neu errichtete Betriebe **ab der Inbetriebnahme** einhalten.
- 3) Betroffene Betriebe müssen der zuständigen Behörde **bis spätestens zum 31.10.2004** mitteilen, wie die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gem. Anhang III der 31. BImSchV unterschritten werden. Dies kann alternativ durch Einhaltung der Grenzwerte (Nachweis über eine sog. Lösemittelbilanz) oder durch das Konzept eines Reduzierungsplans (z.B. Einsatz lösemittelfreier Produkte) geschehen.

### Diese Lösungen bietet Ihnen Safetykleen, um die Forderungen der 31. BImSchV einhalten zu können:

Unabhängig davon, ob sich ein Betrieb für die Einhaltung der Grenzwerte oder einen Reduzierungsplan entscheidet, ergeben sich bei Anwendung von **Safetykleen**-Reinigungssystemen wesentliche Vorteile.

- **Safetykleen**-Teilereinigungs- und Lackierpistolenreinigungsgeräte gewährleisten einen zielgerichteten und daher extrem sparsamen Verbrauch an Reinigungsflüssigkeit. Selbst bei Verwendung von mineralölbasierten Kaltreinigern und von Waschverdünnungen ist in **Safetykleen**-Geräten der Verbrauch organischer Lösemittel folglich auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.
- **Safetykleen**-Teilereinigungs- und Lackierpistolenreinigungsgeräte stellen „geschlossene“ Systeme dar, in denen sich die eingesetzten Lösemittel mit geringem Emissionsverlust im Kreislauf befinden.
- **Safetykleen** nimmt die gelieferten Lösemittel nach Gebrauch freiwillig zurück. Die Menge, die dabei in den Übernahmescheinen angegeben ist, fließt bei Bestimmung der diffusen Emissionen als O6 (=Menge org. Lösemittel, die in eingesammeltem Abfall enthalten sind) in die Lösemittelbilanz ein.
- **Sowohl im Teilereinigungs- als auch im Lackierpistolenreinigungsbereich bietet Safetykleen auch wasserbasierte Reinigungsflüssigkeiten an. Diese fallen gar nicht unter die 31. BImSchV.**

Bei Rückfragen zur 31. BImSchV (VOC-Richtlinie) wenden Sie sich bitte an Ihre Behörde. Selbstverständlich stehen aber auch wir Ihnen in diesem Zusammenhang jederzeit gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre **Safetykleen Deutschland**